

Vorlage an den Landrat

Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024
2020/397

vom 18. August 2020

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Wälder gelten bezüglich Artenvielfalt, Klima- und Grundwasserschutz als die bedeutendsten Landökosysteme der Erde. Auch im Baselbiet erfüllt der Wald vielfältige Funktionen. Er ist Holz- und Grundwasser-Produzent, Nahrungsmittel- und Medizinalstoff-Lieferant, Lebens- und Erholungsraum und auch Kohlenstoffspeicher. Zudem bedeckt er mit ca. 42 % mehr als zwei Fünftel der Kantonsfläche. Weil unsere Wälder rund 50 % der einheimischen Artenvielfalt beherbergen, zählen sie – zusammen mit den Trockenstandorten, Auen und Feuchtgebieten – zu den mitteleuropäischen „Biodiversitäts-Hot-Spots“. Dafür verantwortlich ist der grosse Reichtum an unterschiedlichsten Strukturen und Standorten und eine naturnahe Bewirtschaftung durch die Eigentümer seit vielen Jahrzehnten. Viele Arten benötigen spezielle Bedingungen, welche mittels gezielten Nutzungs- und Pflegeeingriffen erhalten oder geschaffen werden können.

Trotz naturnaher Waldbewirtschaftung weisen die Baselbieter Wälder heute Defizite hinsichtlich der biologischen Vielfalt auf. Dies betrifft insbesondere Licht liebende, auf Altholzbestände und Totholz angewiesene sowie auf störungsempfindliche Arten zu. Aufgrund dieser Defizite der Waldbiodiversität wurde 1998 das Programm "Naturschutz im Wald" gestartet. Dieses hat zum Ziel, den Wald an geeigneten Orten der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder so zu pflegen, dass die einheimische Artenvielfalt wieder zunimmt. In enger Zusammenarbeit zwischen Waldeigentümern, Forstrevieren, Amt für Wald beider Basel und Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung wird die Waldbiodiversität seither kontinuierlich gefördert.

Im Programm «Naturschutz im Wald» werden insbesondere seltene, einheimische Pflanzen- und Tierarten gefördert. Ein Wald mit einer vielfältigen einheimischen Baumartenzusammensetzung ist besser an den Klimawandel angepasst als ein monotoner Wald. Nebst der Vielfalt an Lebensräumen und Arten gilt es auch, durch eine verbesserte ökologische Vernetzung der Landschaft die genetische Vielfalt zu bewahren. Die genetische Vielfalt ist die grundlegende Voraussetzung für eine erhöhte Fähigkeit, sich an verändernde Umweltbedingungen anpassen zu können.

Naturschutz im Wald ist ein gesetzlicher Auftrag, Wald- und Naturschutzgesetzgebung verpflichten dazu. Der Kantonale Richtplan (KRIP) und die Waldentwicklungspläne (WEP) definieren Vorranggebiete Natur, die es zu sichern und zu fördern gilt. Internationalen Kontext mit klaren Zielvorgaben erhält dieser Auftrag durch die von der Schweiz mitunterzeichneten Arten- und Biotopschutz-Abkommen von Rio (1992), Helsinki (1993) und insbesondere Nagoya bzw. Aichi (2010). Aktuell, d.h. per Ende 2019, stehen in Baselland rund 8,7 % der Kantonsfläche bzw. rund 17,3 % der kantonalen Waldfläche unter Schutz.

Das Programm "Naturschutz im Wald" enthält Massnahmen, die von der ertragsorientierten Waldbewirtschaftung erheblich abweichen. Für die Waldeigentümer entstehen daraus finanzielle Einbussen oder naturschutzbedingte Mehraufwendungen. Das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz verpflichtet deshalb den Kanton zu einer angemessenen Beteiligung an diesen Mehrkosten. Seit 1998 verläuft das Programm sehr erfolgreich, weil es effizient in der Organisation ist, allseits akzeptiert wird, ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist und – wie die Wirkungskontrolle 2011 bis 2013 ergab – eine insgesamt positive Wirkung auf die Artenvielfalt entfaltet. Vom Programm „Naturschutz im Wald“ profitieren Natur und Gesellschaft gleichermassen.

Das kantonale Waldreservatskonzept von 2003 weist 5'785 ha der Waldfläche des Baselbiets als naturschützerisch bedeutsam aus. Dies entspricht einem Anteil von rund 28,9 % an der Gesamtwaldfläche von 21'456 ha (Statistisches Amt des Kantons-Basel Landschaft, 2019).

Per Ende 2019 wurde folgender Umsetzungs-Stand erreicht:

	Stand 1998	Stand 2003	Stand 2008	Stand 2013	Stand 2019
Gesamtfläche der Waldreservate	512 ha	1'942 ha	2'475 ha	3'500 ha	3'709 ha
Anteil an der Gesamtwaldfläche BL	2,4 %	8,9 %	11,5 %	16,4 %	17,3 %

Ende 2019 waren 17,3 % der Waldfläche als Waldreservate gesichert (= 3'709 ha). Das Etappenziel 2015–2018 für den Anteil der Waldreservatsfläche von 17 % gemäss dem «Leitbild Naturschutz im Wald» von 2003 des Amts für Wald beider Basel wurde knapp und mit Verspätung erreicht. Die Zielvorgabe gemäss Waldreservatskonzept (28,9 %), welche im KRIP verankert ist, und die Verzichtflächen (1'100 ha) gemäss dem «Leitbild Naturschutz im Wald» zeigen hingegen weiteren Handlungsbedarf auf. Ende 2019 bestanden insgesamt 130 Waldreservate.

Als Neuerung werden ab 2021 Leistungsvereinbarungen zwischen den Forstbetrieben und der Abteilung Natur und Landschaft eingeführt. Das Ziel ist, für die kantonale Naturschutzfachstelle und das Amt für Wald den administrativen Aufwand für die Gesuchs- und Beitragsabwicklung sowie das Rechnungswesen zu reduzieren.

Aufgrund der positiven Wirkungskontrolle 2011–2013 soll das Programm in der bisherigen Art und Weise weitergeführt werden. Durch die angespannte Finanzlage des Kantons wurde in der Periode 2016–2020 der Umfang so reduziert, dass die vormals getätigten Investitionen erhalten werden konnten. Ab 2021 fallen jedoch zusätzliche Kosten an, da alle 25 Jahre die Grundeigentümer bestehender Naturschutzgebiete entschädigt werden müssen (**Entschädigung, siehe Erläuterungen 2.1.1 Abgeltungsbeiträge**). Zudem besteht nach wie vor grosser Handlungsbedarf in den Bereichen Totalreservate, Sonderwaldstandorte und ökologisch aufgewertete Waldränder. Um langfristig das Programm auch nachhaltig weiterführen und die anstehenden Entschädigungen an die Grundeigentümer gewährleisten zu können, werden zusätzliche finanzielle Mittel benötigt.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat für die Weiterführung des Programms "Naturschutz im Wald für die Jahre 2021–2024" eine Ausgabenbewilligung von 8,28 Mio. Franken (netto). An den Bruttoausgaben von 11,01 Mio. Franken beteiligt sich der Bund mit Beiträgen von 2,73 Mio. Franken (ca. 25 %; NFA-Programmvereinbarung 2020-2024). Die Weiterführung des Programms "Naturschutz im Wald" ist im aktuell bestehenden Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 sowie in der formulierten Lang- und Mittelfristplanung (LFP 11 Klimawandel und natürliche Ressourcen) ausgewiesen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	<i>Das Programm "Naturschutz im Wald"</i>	5
2.1.2.	<i>Bilanz per Ende 2019</i>	6
2.1.3.	<i>Weiterführung des Programms</i>	7
2.2.	Ziel der Vorlage	7
2.3.	Erläuterungen	8
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	9
2.5.	Rechtsgrundlagen: Finanz- oder Planungsreferendum	9
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	10
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	13
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	13
3.	Anträge	13
3.1.	Beschluss	13
4.	Anhang	13

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Das Programm "Naturschutz im Wald"

Unbeeinflusste Naturwälder sind natürlicherweise artenreich. In Mitteleuropa wird der Wald jedoch seit rund 7'500 Jahren vom Menschen genutzt. Jede Epoche beanspruchte den Wald nach ihrem Bedarf und prägte Charakter und Aussehen dieses Ökosystems jeweils in entsprechender Weise. Die entstandene Nutzungsvielfalt, welche von intensiver Holzproduktion bis hin zu totalem Nutzungsverzicht reicht, überlagert das natürliche Standortsgefüge. Resultat ist ein vielfältiges Mosaik an Lebensraumtypen, Wald-Gesellschaften und Waldnutzungsformen. Diese Lebensraum- und Strukturvielfalt bildet die Lebensgrundlage für rund 50 % der einheimischen Flora und Fauna. Davon ist rund ein Fünftel auf Totholz als Lebens- und Nahrungsgrundlage angewiesen. Die durch die in früheren Jahrzehnten intensive Holznutzung bedingte Auflichtung des Waldes führte insgesamt zu einer starken, zusätzlichen Erhöhung der Waldbiodiversität.

Das Baselbiet weist im Vergleich zum Mittelland einen weit überdurchschnittlichen Anteil an standortheimischem Laubholz auf. Die aus Naturschutzsicht erwünschte Struktur- und Lebensraumvielfalt ist nicht überall gewährleistet. In den Wäldern nahm deshalb die Artenvielfalt unter anderem wegen der heute extensiveren Bewirtschaftung ebenfalls ab, wenn auch in weit geringerem Umfange als im Offenland. Dieser Artenrückgang steht in direktem Zusammenhang mit:

- der "Verdunkelung" der Wälder infolge Rückgangs der Holznutzung und der Umwandlung der ehemaligen Mittel- und Niederwälder in Hochwälder (Lebensraum-Verlust für lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten);
- dem vielerorts festzustellenden Mangel an Alt- und Totholz, welcher denjenigen Tieren, Pilzen, Flechten und Moosen die Existenzgrundlage entzieht, die von totem und vermoderndem Holz leben bzw. auf sehr alte Bäume angewiesen sind;
- der hohen Erschliessungsdichte und dem zunehmenden Erholungsdruck auf die Wälder (Rückgang der störungsempfindlichen Arten).

Als grosses Defizit wird vom Bund insbesondere der Mangel an grossflächigen Naturwaldreservaten gewertet. Allerdings erschweren im Baselbiet die kleinräumige Wald-Offenland-Verzahnung und die hohe Besiedlungsdichte mit entsprechender Dichte an Infrastrukturen (Strassen, Bahnen, Leitungen etc.) das Ausscheiden von Gebieten, in welchen natürliche Prozesse unkontrolliert ablaufen könnten. Naturerlebnispärke, welche diesen "Prozessschutz" zum Ziel haben, müssen gemäss Vorgaben des Bundes eine Kernzone von mindestens 4 km² Fläche aufweisen. Geeignete Gebiete dieser Flächendimension fehlen im Kanton weitgehend und wären auch kantonsübergreifend kaum realisierbar. Selbst für Naturwaldreservate von 50 bis 100 ha Fläche sind die Voraussetzungen in unserem Kanton nur an wenigen Stellen gegeben. Deshalb stand bisher die Ausscheidung von Sonderwaldreservaten im Vordergrund, in welchen durch gezielte Pflegeeingriffe und Aufwertungsmassnahmen die charakteristischen Waldgesellschaften erhalten und objektspezifisch die seltenen Arten gefördert werden. Weil das Bestandesalter und das Lichtangebot auf dem Waldboden die Artenvielfalt am stärksten beeinflussen, sollen weiterhin Altholzflächen, "Lichte Wälder" und Eichenwälder in besonderem Masse gefördert werden. Ebenso naturnahe Waldränder, welche nicht nur als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bedeutsam sind, sondern auch als Wanderkorridore im regionalen Biotopverbund.

Waldobjekte, welche aufgrund von Naturinventaren regionale oder nationale Bedeutung haben, werden per Regierungsratsbeschluss (RRB) ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen (= kantonale Naturschutzgebiete bzw. kantonale

Waldreservate). Gleichzeitig erlässt der Regierungsrat jeweils die zugehörige Schutzverordnung und legt die Abgeltungshöhe fest. Verträge zur Sicherstellung von Waldobjekten anstelle von RRB's, werden nur in Ausnahmefällen abgeschlossen. Das überarbeitete Abgeltungsmodell von 2019 und das zwischen Waldeigentümern und kantonalen Fachstellen für das jeweilige Gebiet erarbeitete Schutz- und Nutzungskonzept bilden die Basis für die Abgeltungsberechnungen.

Das Programm "Naturschutz im Wald" setzt dort an, wo die vereinbarten Nutzungseinschränkungen zugunsten der Natur Wertverluste (Mindererträge) zur Folge haben und wo naturschützerische Pflegeeingriffe Mehraufwand verursachen (schwieriges Gelände, schlechtwüchsige Standorte mit Holzsortimenten geringer Qualität etc.). Diese Mindererträge und Mehrkosten werden im Rahmen des Programms "Naturschutz im Wald" abgegolten. Entschädigt werden gemäss dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) und dem kantonalen Waldgesetz (kWaG), Grundbuchanmerkung, Minderertrag sowie Mehrkosten bei den Pflegeeingriffen. Dabei wird zwischen zwei Abgeltungsarten (Abgeltungsbeiträge / wiederkehrende Folgekosten) unterschieden:

Abgeltungsbeiträge: Die Minderertragsentschädigung gleicht die mit der Nutzungseinschränkung verbundene dauerhafte Ertragsminderung aus. Berechnungsbasis bilden die Ertragsfähigkeit des Standortes, der aktuelle Bestandeswert, Ertragseinbussen infolge Nutzungsbeschränkungen, Erschliessungsgrad sowie der Naturwert des Bestandes. Der Berechnung wird derjenige Ertrag zugrunde gelegt, welcher bei einer dem Standort angepassten, nachhaltigen Bewirtschaftung erzielbar wäre (vgl. § 17 Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz [SGS 790]). So ist gewährleistet, dass der naturschutzbedingte Minderertrag fair und nach einheitlichen Bemessungskriterien ermittelt werden kann. Weil Wachstum, Entwicklung und Dynamik im Wald langsam und langfristig verlaufen, wird eine Abgeltungsdauer von 25 Jahren vereinbart.

Diese Abgeltungen werden nicht jährlich, sondern als Pauschale – kapitalisiert auf 25 Jahre – im Voraus ausbezahlt. Die Waldeigentümer haben damit eine auf 25 Jahre hinaus gesicherte Finanzierung ihrer naturschutzbedingten Mindererträge. Zinsertrag und Kapitalverzehr fliessen in die jährlichen Betriebsrechnungen ein. Die Gegenleistung besteht in der Verpflichtung, die vereinbarten Bewirtschaftungs- und Nutzungsaufgaben dauerhaft einzuhalten. Nach 25 Jahren wird die Minderertragsentschädigung für die nächste Periode (25 Jahre) neu ermittelt. Ab 2021 werden die ersten Beiträge für die zweite Abgeltungsperiode von 25 Jahren ausgerichtet.

Zusätzlich wird eine einmalige Abgeltung für die Grundbuchanmerkung gewährt. Mit der Unterschutzstellung eines Waldobjektes (Aufnahme ins Inventar der geschützten Naturobjekte) durch den Regierungsrat ist eine unbefristete Anmerkung im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Beschränkung verbunden. Als Gegenleistung wird diese dauernde Grundbuchanmerkung (Last) einmalig und pauschal abgegolten (§ 18 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz [SGS 790]).

Die **wiederkehrenden Folgekosten** für Pflege und Unterhalt sind im Voraus nicht quantifizierbar und über die einmaligen Abgeltungsbeiträge nicht abgedeckt (zum Beispiel die erstmalige Auflichtung eines südexponierten Waldbestandes zwecks Förderung seltener Schmetterlingsarten). Für die Aufwertung und Werterhaltung von Schutzgebieten sind diese Pflege- und Unterhaltmassnahmen von zentralster Bedeutung. Der Kanton beteiligt sich finanziell an den erbrachten Leistungen der Forstbetriebe.

2.1.2. Bilanz per Ende 2019

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden 229 km Waldrand (bzw. eine Fläche von 344 ha), 383 ha Sonderwaldreservate gepflegt und aufgewertet und 7 Waldgebiete neu unter Schutz gestellt (92.4 ha).

Die vom Landrat beschlossene Ausgabebewilligung (LRB 2016-454) für die Periode 2016–2020 beträgt brutto 9'460'000 Franken. Voraussichtlich wird per Ende 2020 die Gesamtausgabe leicht überschritten, da die Bundesbeiträge ab 2020 um CHF 403'400 erhöht wurden.

	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020*	Total
Bruttoausgabe	1'062'701	1'920'463	2'262'564	2'078'223	2'581'228	9'905'179
Beitrag Dritter (Bund)	280'000	280'000	280'000	280'000	683'400	1'803'400
Nettoausgabe	782'701	1'640'463	1'982'564	1'798'223	1'897'828	8'101'779

*prognostizierte Ausgabe

2.1.3. Weiterführung des Programms

Die im Auftrag des Landrats durchgeführte Wirkungskontrolle 2011–2013 bescheinigte dem Programm, dass es die angestrebte Wirkung erzielt; vgl. auch Ziffer 2.3. Daher soll es in der bisherigen Art und Weise weitergeführt werden. Auf eine Wiederholung der Wirkungskontrolle in der Periode 2021 – 2024 wird verzichtet, da aufgrund der höheren finanziellen Belastung des Kantons durch die Corona-Pandemie die Gesamtkosten für das Programm reduziert wurden.

Die Unterschutzstellung von Naturwaldflächen sowie die Ausscheidung eines grossflächigen Naturwaldreservats im Sinne eines Naturerlebnisparks gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) hat auch für die Periode 2021–2024 erste Priorität, da hier der grösste Handlungsbedarf im Bereich Waldbiodiversität besteht. Für die Sicherung von Naturwaldreservaten sind deswegen die Hürden erfahrungsgemäss am höchsten. Sollte sich dieses Ziel nicht im anvisierten Mass erreichen lassen, werden in zweiter Priorität Sonderwaldreservate in entsprechendem Flächenumfang ausgeschieden, welche im Verbund mit Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung stehen oder der Förderung national prioritärer Arten dienen, welche in der Region aktuell (noch) vorkommen.

Zentrales Vollzugsinstrument zur Realisierung des Programms Naturschutz im Wald ist das „Abgeltungsmodell für Wald-Naturschutzgebiete im Kanton Basel-Landschaft“ von 1997. Im Hinblick darauf, dass ab 2021 für die ältesten Waldreservate die neuen Abgeltungsperioden beginnen und daher vorgängig die neuen Abgeltungsbeträge für die nächsten 25 Jahre zu ermitteln sind, ist das bisherige Abgeltungsmodell im Jahr 2019 aktualisiert worden. Aufgrund der anstehenden Folgeabgeltungen (Entschädigung der Grundeigentümer) wird eine Ausgabenerhöhung beantragt (vgl. Kap. 2.6.).

Mit dem 2014 gestarteten Felsmonitoring wird zudem überprüft, ob die mit den Kletterverbänden für die Klettergebiete des Baselbieter Juras vereinbarten Schutzmassnahmen die erhoffte Wirkung zu Gunsten der Felsflora und -fauna entfalten und die getroffenen Schutzmassnahmen eingehalten werden. Die bisherige Untersuchungsdauer ist zu kurz, um statistisch gesicherte Ergebnisse zu liefern. Daher wird das Felsmonitoring in der nächsten Periode weitergeführt.

2.2. Ziel der Vorlage

- Erhalt und Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt des Waldes durch nachweislich erfolgreiche Naturschutzeingriffe
- Grossräumige Vernetzung der Biotope von nationaler Bedeutung, insbesondere durch aufgewertete Waldränder
- Beitrag zu einer höheren Anpassungsfähigkeit des Waldes an sich verändernde Umweltbedingungen mittels Förderung eines vielfältigen Baumbestandes und Naturverjüngung

- Auszahlung der Folgeabgeltung an die Grundeigentümer bestehender Naturschutzgebiete, welche nach Ablauf von 25 Jahren finanziell entschädigt werden
- Erfüllung der Leistungsziele des Bundes (NFA-Programmvereinbarung 2020 bis 2024)
- Umsetzung des gesetzlichen Auftrages (vgl. Kap 2.5)
- Stärkung der regionalen Wirtschaft
 - Leistungsvereinbarungen mit lokalen Forstbetrieben
 - Förderung der Energieholznutzung aus den regionalen Wäldern
 - Dieses Programm ist die Voraussetzung für das Nachhaltigkeits-Label FSC der Forstbetriebe in der Region
- Sensibilisierung der Menschen für Naturschutzthemen durch ökologisch aufgewertete Landschaften
- Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für das Forstpersonal mit Schwerpunkten in den Bereichen Waldrandaufwertung und Schutzgebietspflege

2.3. Erläuterungen

Das **Programm "Naturschutz im Wald"** wird seit 1998 von der kantonalen Naturschutzfachstelle (Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung) und dem Amt für Wald beider Basel partnerschaftlich umgesetzt (bis 2014 direktionsübergreifend BUD/VGD). Die Weiterführung des Programms im oben beantragten Rahmen ist aus nachfolgenden Gründen wichtig.

Die Biodiversität ist eine natürliche Ressource, zu der es Sorge zu tragen gilt. Als ökologischer Ressourcenschutz für unsere Nachkommen zählt daher die Erhaltung der einheimischen Biodiversität zu den unverzichtbaren Bestandteilen der kantonalen Nachhaltigkeitspolitik. Im Kanton Basel-Landschaft hat das Waldareal zentrale Bedeutung für die biologische Vielfalt, da es rund 50 % der einheimischen Flora und Fauna beherbergt. Aufgewertete Waldränder sind wichtige lineare Elemente der grossräumigen Vernetzung der Landschaft. Viele Tierarten breiten sich entlang solcher Wanderkorridore aus. Zudem ermöglicht eine vernetzte Landschaft einen besseren genetischen Austausch zwischen den Populationen. Dies wiederum führt zu einer höheren Anpassungsfähigkeit der Lebewesen an sich verändernde Umweltbedingungen.

Mit diesem Programm wird die Vielfalt an Baumarten, insbesondere auch seltener, einheimischer Arten, gefördert. So kann die Anpassungsfähigkeit der Wälder gegenüber sich verändernden Umweltbedingungen gestärkt werden. Der Klimawandel wird im Wald zu einer Änderung der Baumartenzusammensetzung führen. Sehr wahrscheinlich werden häufige Arten wie Buche und Tanne abnehmen. Seltener Arten hingegen, wie z.B. Eiche, Kirsche, Elsbeerbaum und Schneeballblättriger Ahorn, werden zunehmen. Wälder sind Lebensräume mit einer langen Entwicklungszeit. Schnelle Anpassungen an klimatische Änderungen sind nicht möglich, daher müssen bereits jetzt die Grundlagen für einen zukunftsträchtigen Waldbestand geschaffen werden.

Jene Eingriffe im Rahmen der Ausgabenbewilligung «Waldpflege im Klimawandel für die Jahre 2020–2023», die der Landrat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 beschlossen hat, finden ausschliesslich auf der Waldfläche ausserhalb der kantonalen Schutzgebiete und der kantonalen Waldränder statt. Somit gibt es keine flächige Überschneidung oder Doppelfinanzierung zur hier unterbreiteten Vorlage. Die beiden Programme weisen im Massnahmenkatalog verschiedene Schwerpunkte auf. Im vorliegenden Programm «Naturschutz im Wald» liegt der Fokus auf der Waldfunktion Biodiversität.

Eine Abnahme der Biodiversität führt nicht nur zu Verlusten in der Tier- und Pflanzenwelt, sondern beinhaltet auch Risiken für das Wohlergehen der Gesellschaft und das Funktionieren der Wirtschaft.

Das Programm erfüllt nicht nur die Zielsetzungen des Naturschutzes im Wald, sondern stärkt – insbesondere auch in den Randregionen – die regionale Wirtschaft. Das Programm «Naturschutz im Wald» generiert Aufträge für die lokalen Forstbetriebe. Gleichzeitig ermöglicht die Abgeltung von Naturschutzleistungen auch die Zertifizierung der Forstbetriebe mit dem FSC-Label für nachhaltige Holznutzung und fördert so den Absatz von heimischem Holz. Das bei Naturschutz-Pflegemassnahmen im Wald anfallende Holz wird aufgrund seiner geringeren Qualität grösstenteils in den regionalen Holzschnitzelfeuerungen verwertet, was sich mit den energiepolitischen Zielen des Kantons deckt. Die Aufwertung von Lebensräumen führt zu einem gesteigerten Naturerlebnis und Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung.

Somit leistet das Programm einen wesentlichen Beitrag zur Standortattraktivität der Regionen und zur kantonalen, zukunftsorientierten Nachhaltigkeitspolitik. Deswegen ist es etabliert, unter allen Beteiligten breit akzeptiert und in seiner Naturschutzwirkung erfolgreich.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

In der Langfristplanung des Regierungsrats ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11): Der Regierungsrat will den Lebensraum Wald in seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die Artenvielfalt von Flora und Fauna unter Berücksichtigung des Klimawandels in den natürlichen Lebensräumen fördern und erhalten. In der Mittelfristplanung wurde das Ziel formuliert das funktionierende Ökosystem Wald sicherzustellen. Insbesondere ist eine Anpassung an den bevorstehenden Klimawandel notwendig. Dies gilt auch in hohem Mass für Schutzgebiete in Wäldern mit hoher ökologischer und naturschützerischer Bedeutung.

2.5. Rechtsgrundlagen: Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss Artikel 78 der **Bundesverfassung**¹ ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Nach § 102 der **Verfassung vom 17. Mai 1984**² des Kantons Basel-Landschaft fördern Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz und schützen erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler. In Analogie zum **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz**³ verpflichtet das kantonale **Gesetz vom 20. November 1991**⁴ über den **Natur- und Landschaftsschutz** Kanton und Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten und die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 und 2). Als solche werden in § 6 wertvolle Waldgesellschaften, Objekte mit besonderen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsformen sowie Waldränder mit Strauch- und Krautsäumen namentlich aufgeführt. Ausserdem ist gemäss § 9 auch im intensiv genutzten Wald für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Für die nach § 12 zu schützenden Objekte ist – neben dem rechtlichen Schutz – auch der naturschutzgerechte Unterhalt sicherzustellen (§§ 17 und 27).

Das **kantonale Waldgesetz (kWaG)** vom 11. Juni 1998⁵ verlangt, dass der Wald naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14). Zudem ist der Kanton verpflichtet, Waldreservate auszuscheiden (§ 21). Für jedes Waldreservat sind die Schutzziele und die dafür notwendigen Massnahmen festzulegen. Die forstliche Planung, in § 15 ff. geregelt, stellt die Abstimmung der verschiedenartigen

¹ SR 101

² SGS 100, GS 29.276

³ SR 451

⁴ SGS 790, GS 31.59, in Kraft seit 01. Juli 1992

⁵ SGS 570, GS 33.0486, in Kraft seit 01. Januar 1999

Ansprüche an den Wald und seine Bewirtschaftung sicher. Zentrales Instrument für die Vorausscheidung von Waldnaturschutzgebieten sind die Waldentwicklungspläne (WEP). Diese werden vom Amt für Wald unter Mitwirkung von Bevölkerung und Behörden regional erarbeitet und vom Regierungsrat erlassen. Sie sind für die Behörden verbindlich.

Auf Gemeindeebene wurden – gestützt auf das **Raumplanungsrecht**, den **Regionalplan Landschaft** (1990) bzw. den **Kantonalen Richtplan** (KRIP)⁶ und das **kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)** vom 8. Januar 1998⁷ – im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung wertvolle Naturobjekte als Naturschutz zonen geschützt, auch innerhalb des Waldareals.

Der rechtliche Auftrag zur Bezeichnung von Waldreservaten wird durch das **kantonale Waldreservatskonzept** konkretisiert. Dieses wurde am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL (heute Bundesamt für Umwelt BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt. Die Naturschutzziele und die gemeinsame Strategie der beiden Fachstellen sind im Leitbild "Naturschutz im Wald" von 2003 festgelegt (= "Naturschutz im Wald - Eine Konkretisierung des Leitbildes Wald"). Die vom Regierungsrat genehmigten Waldentwicklungspläne (WEP) weisen die im KRIP auf der Grundlage des Waldreservatskonzepts erfassten Objekte jeweils behördenverbindlich als Flächen mit Vorrangfunktion Naturschutz aus.

Für den Vollzug des Naturschutzes besteht eine rechtlich fixierte **Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden**. Der Kanton ist zuständig für Schutz und Unterhalt der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung (§ 27 NLG BL), die Gemeinden für solche von lokaler Bedeutung. Die Einstufung der Waldobjekte erfolgte durch das Wald-Inventar (1994/2001) sowie durch das Waldreservatskonzept (2003). Der Regierungsrat nimmt schützenswerte Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte auf (§ 12 NLG BL). Grundsätzlich werden Naturobjekte nur mit Einverständnis der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Einwohnergemeinden unter Schutz gestellt. In allen Fällen haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nach § 17 NLG BL und § 21 kWaG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles:

- die bisherige extensive Nutzung beibehalten;
- die bisherige Nutzung einschränken;
- eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Die Zuständigkeit des Kantons für Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung betrifft auch die Finanzierung. Für diese Naturobjekte muss er gemäss §§ 17 und 27 NLG BL die Kosten für Abgeltung, Pflege und Unterhalt tragen. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Verfahren; Berechnungsgrundsätze) sind in der **kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998⁸ über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald** geregelt. Die Gemeinden tragen die Kosten für die Ausscheidung und den Unterhalt der Waldreservate von lokaler Bedeutung.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

vgl. Kap 2.5					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
X	Neu	Gebunden	X	Einmalig	Wiederkehrend

⁶ Vom Bundesrat genehmigt am 8. September 2010

⁷ SGS 400, GS 33.0289, in Kraft seit 01. Januar 1999

⁸ SGS 791.11, GS 33.0196, in Kraft seit 01. Juli 1998

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c-f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: 2207	Kt:	3132 0000 3632 0000 4630 0000	Kontierungsobj.:	501836
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			8'280'000 (netto)		

Investitionsrechnung

Ja Nein

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Total
A	Personalaufwand	2207	30	0	0	0	0	0
A	Sach- und Betriebsaufw.	2207	31	50'000	50'000	50'000	50'000	200'000
A	Transferaufwand	2207	36	2'703'000	2'703'000	2'703'000	2'703'000	10'812'000
A	Bruttoausgabe			2'753'000	2'753'000	2'753'000	2'753'000	11'012'000
E	Beiträge Dritter*	2207	46	683'000	683'000	683'000	683'000	2'732'000
	Nettoausgabe			2'070'000	2'070'000	2'070'000	2'070'000	8'280'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Gegenüber dem im AFP 2020-23 eingestellten Mitteln führt die beantragte Ausgabenbewilligung zu jährlichen Mehrausgaben von CHF 723'000 (brutto). Da sich der Bund stärker als bisher finanziell engagiert (+ CHF 403'000 pro Jahr; NFA-Programmvereinbarung 2020 bis 2024) erwartet er vom Kanton eine angemessene Beteiligung. Der Regierungsrat hat die Mittel im AFP 2021-24 entsprechend um jährlich CHF 320'000 erhöht (insgesamt + CHF 1,28 Mio. für die Jahre 2021-24).

Mit den eingestellten Mitteln kann die Pflege der bestehenden Naturschutzgebiete und der aufgewerteten Waldränder gewährleistet werden. Zudem können die ab 2021 anfallenden Abgeltungsbeiträge an Grundeigentümer bestehender Naturschutzgebiete, deren Mindererträge für weitere 25 Jahre entschädigt werden sollen (2. Abgeltungsperiode), finanziert werden. Die Bruttoausgabe für die anstehenden Folgeabgeltungen sowie die neuen Unterschutzstellungen umfasst CHF 2,55 Mio. Aufgrund der Beteiligung des Bundes mit CHF 1,24 Mio. beträgt die Nettoausgabe CHF 1,31 Mio.

Das Sicherstellen der Biodiversität ist ein öffentlicher Auftrag und es besteht nach wie vor grosser Handlungsbedarf. Um langfristig das Programm weiterführen zu können, werden mehr finanzielle Mittel benötigt.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Basierend auf den bisherigen Erfahrungen wird geschätzt, dass nach Zielerreichung des Programms (voraussichtlich im Jahr 2033) sich die Folgekosten langfristig auf ca. CHF 3,6 Mio. pro Jahr (brutto) einpendeln werden. Diese jährlichen Kosten umfassen circa CHF 0,4 Mio. für die Abgeltung der Grundeigentümer bestehender Waldreservate, CHF 2,0 Mio. Pflegekosten der Waldreservate und CHF 1,2 Mio. Nachpflege der ökologisch aufgewerteten Waldränder. Eine

regelmässige Pflege ist wichtig, um die ökologische Qualität aufrechtzuerhalten und die Pflegekosten niedriger zu halten, als wenn nur sporadisch gepflegt würde.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Forstbetrieben, die Qualitätskontrolle der erbrachten Leistungen und die Unterschutzstellung neuer Schutzgebiete beanspruchen ca. 80 Stellenprozente der im Ebenrain bestehenden Grundstruktur bzw. der Abteilung Natur und Landschaft sowie ca. 40 Stellenprozent vom Amt für Wald beider Basel.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

Vgl. Ziffer 2.4

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Nachhaltiger Erhalt und Verbesserung der Ökosystemleistungen für nachfolgende Generationen (Biodiversität, Wirtschaft, Erholung, Gesundheit).	Fehlende Grundlage für eine natürliche, gesunde Entwicklung aller Lebewesen und Ökosysteme.
Die geförderte Arten- und Lebensraumvielfalt leistet einen Beitrag zu einer höheren Anpassungsfähigkeit des Waldes an sich verändernde Umweltbedingungen.	Schwächung des Ökosystems Wald und seiner Funktionen.
Grossräumige, funktionale Vernetzung der Landschaft, welche der Ausbreitung und dem genetischen Austausch verschiedenster Tier- und Pflanzenarten dient. Auch umliegende Systeme, wie z.B. die Landwirtschaft, profitieren von einer höheren Zahl an natürlichen Nützlingen und Schädlingsbekämpfern.	Findet kein Austausch zwischen den Populationen statt, droht eine genetische Verarmung sowie zunehmende Inzucht der Tier- und Pflanzenarten. Zudem nimmt die Anzahl natürlicher Nützlinge (z.B. Bestäubung) und Schädlingsbekämpfern ab, was z.B. in der Forst- und Landwirtschaft zu wirtschaftlichen Einbussen führen kann.
Erfüllung der Leistungsziele des Bundes, Umsetzung des gesetzlichen Auftrags.	Keine Umsetzung des öffentlichen Auftrags betreffend Schutz der Biodiversität und Nachhaltigkeit der Raumnutzung. Verlust der Glaubwürdigkeit, wenn der Kanton diese Verantwortung nicht wahrnimmt; Reduktion der Beiträge des Bundes.
Erhalt der bisher getätigten Investitionen.	Die Investitionen in den vergangenen 21 Jahren wären grösstenteils vergeblich getätigt worden.
Stärkung der regionalen Wirtschaft und Standortattraktivität, insbesondere auch in Randregionen: Energieholznutzung, Auftragsvergabe an lokale Betriebe, FSC-Label.	Geringere Nutzung der regionalen Ressourcen, keine Stärkung der regionalen Wirtschaft und Benachteiligung im Holzhandel ohne FSC-Label.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

1. Januar 2021

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung ist in diesem Fall nicht möglich. Mit dem Programm «Naturschutz im Wald» wird das Ökosystem Wald gefördert und gestärkt. Die Dienstleistungen der Ökosysteme und der Biodiversität besitzen für den Menschen einen hohen ökonomischen Wert. Dieser Wert lässt sich aber nur sehr schwer und in seiner Gesamtheit praktisch gar nicht quantifizieren.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)

Diese Ausgabenbewilligung beinhaltet keine neuen oder veränderten Regulierungen. Die vorgesehenen Beiträge sind ein wirtschaftlicher Grundpfeiler für die regionalen Forstbetriebe und führen zu Aufträgen bei Forstunternehmungen. Die per RRB geschützten Schutzgebiete können gemäss den Abmachungen nach 25 Jahren neu abgegolten werden.

Die Massnahmen helfen mit, die nachhaltige Entwicklung der Wälder und die öffentlichen Waldleistungen (Biodiversität, Erholung) sicherzustellen.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald» für die Jahre 2021 bis 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 8'280'000 Franken bewilligt.
2. Der Beitrag des Bundes in der Höhe von 2'732'000 Franken wird zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 18. August 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

– Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald» für die Jahre 2021 bis 2024

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald» für die Jahre 2021 bis 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 8'280'000 Franken bewilligt.
2. Der Beitrag des Bundes in der Höhe von 2'732'000 Franken wird zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: